

Dezember 2022

# Internationaler Personalaustausch Auslandsprojekte

Informationen für Arbeitgeber - Verfahren



---

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen zum internationalen Personalaustausch und zu Auslandsprojekten.

---



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale

## **Impressum**

Zentrale  
INT24  
Nürnberg

# Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Verfahren .....	4
1.1 Internationaler Personalaustausch.....	4
1.2 Auslandsprojekte.....	4
2 Unterlagen.....	5
2.1 Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Zusatzblatt B.....	5
2.2 Auslandsprojekt.....	5
3 Aufenthaltstitel (Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis) .....	6
4 Kontaktdaten der Bundesagentur für Arbeit.....	7
5 Ablauf des Zustimmungsverfahrens .....	8

# 1 Verfahren

Als international tätiges Unternehmen bzw. weltweit operierender Konzern kann ein Austausch von Personal auch über Staatsgrenzen hinweg notwendig und interessant sein. Ein solcher Austausch kann über den Internationalen Personalaustausch oder Auslandsprojekte erfolgen. In beiden Fällen ist ein Aufenthaltstitel für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beantragen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann nach privilegierten Gesichtspunkten – ohne Arbeitsmarktvorrangprüfung – für eine Beschäftigung von bis zu drei Jahren erteilt werden. Einer erneuten Beschäftigung könnte frühestens nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt zugestimmt werden.

## 1.1 Internationaler Personalaustausch

Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) ist, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Weisung ihres Arbeitgebers ins Bundesgebiet begeben, um hier zu arbeiten. Dabei ist entscheidend, dass

- die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und
- als qualifizierte Fachkraft **im Rahmen des Personalaustausches** innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns in Deutschland tätig werden soll.

## 1.2 Auslandsprojekte

Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV ist, dass

- eine Tätigkeit im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil der im Ausland beschäftigten Fachkraft zur Vorbereitung eines Auslandsprojektes unabdingbar erforderlich ist
- die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der **Durchführung des Projektes im Ausland** tätig wird und
- über eine mit deutschen Fachkräften vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

## 2 Unterlagen

Sollten die oben benannten Voraussetzungen erfüllt sein, kann ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel bzw. die Erteilung einer Vorabzustimmung bei der jeweils zuständigen Behörde gestellt werden. Dazu reicht die Personalstelle des deutschen Unternehmensteils für die ausländische Fachkraft folgende Unterlagen ein:

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Zusatzblatt B
- Kopie des Hochschulabschlusses oder Nachweis über die vergleichbare Qualifikation (z. B. Arbeitszeugnisse bei vergleichbarer Qualifikation, Begründung, Lebenslauf)
- Individuelle Stellenbeschreibung der Tätigkeit in Deutschland
- Passkopie
- Ggf. ergänzende Unterlagen, falls erforderlich.

Wenn benötigt, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausführliche Projektbeschreibung (bei Auslandsprojekten)
- Legitimierende Vollmacht (falls ein Bevollmächtigter z. B. Anwaltskanzlei, eine Unternehmensberatung oder ein Relocation Service mit der Antragstellung betraut ist).

Mit Blick auf die Kundenzufriedenheit sind wir sehr daran interessiert, das Verfahren zu beschleunigen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Unterlagen **vollständig und korrekt ausgefüllt** eingereicht werden.

Hierzu einige Ausfüllhinweise:

### 2.1 Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Zusatzblatt B

Zur Erleichterung der Prüfung wurde der Vordruck Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis konzipiert. Um die entsprechenden Fallkonstellationen korrekt abbilden zu können, ist in den hier beschriebenen Fallkonstellationen auch das Zusatzblatt B zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis auszufüllen. Diese Formblätter sind ausgefüllt und mit Kopien der genannten Unterlagen versehen, so bald wie möglich, vorzulegen.

Um dem Grundgedanken Rechnung zu tragen, dass innerhalb des international tätigen Unternehmens/Unternehmensverbundes ein Austausch von Personal erfolgt, sind unter Abschnitt E des Zusatzblattes B entsprechende Angaben zu machen.

Personalaustausch innerhalb der Konzern- oder Unternehmensstruktur bedeutet, dass innerhalb des Unternehmens nicht nur ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland, sondern auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Unternehmensteils in Konzernteilen im Ausland eingesetzt werden. Ein Austauschverhältnis von 1:1 wird nicht vorausgesetzt.

### 2.2 Auslandsprojekt

Falls der Beschäftigungsaufenthalt der Vorbereitung eines Auslandsprojektes dienen soll, ist eine detaillierte Projektbeschreibung einzureichen. Diese Beschreibung hat neben Aussagen über das Projekt im Ausland auch eine Begründung zu enthalten, wie und warum die Fachkraft sowohl im Ausland als auch in Deutschland eingebunden werden muss.

### 3 Aufenthaltstitel (Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis)

Die Bundesagentur für Arbeit übersendet die Vorabzustimmung per Post an die Personalstelle des deutschen Unternehmens/-teils. Danach ist die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erneut am Verfahren beteiligt.

Privilegierte Drittstaatsangehörige können visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen. Hierzu gehören z. B. Staatsangehörige von:

- Australien,
- Israel,
- Japan,
- Kanada,
- Korea,
- Neuseeland,
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,
- USA.

Für diese Staatsangehörigen kann das Verfahren mit der Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde beginnen.

## 4 Kontaktdaten der Bundesagentur für Arbeit

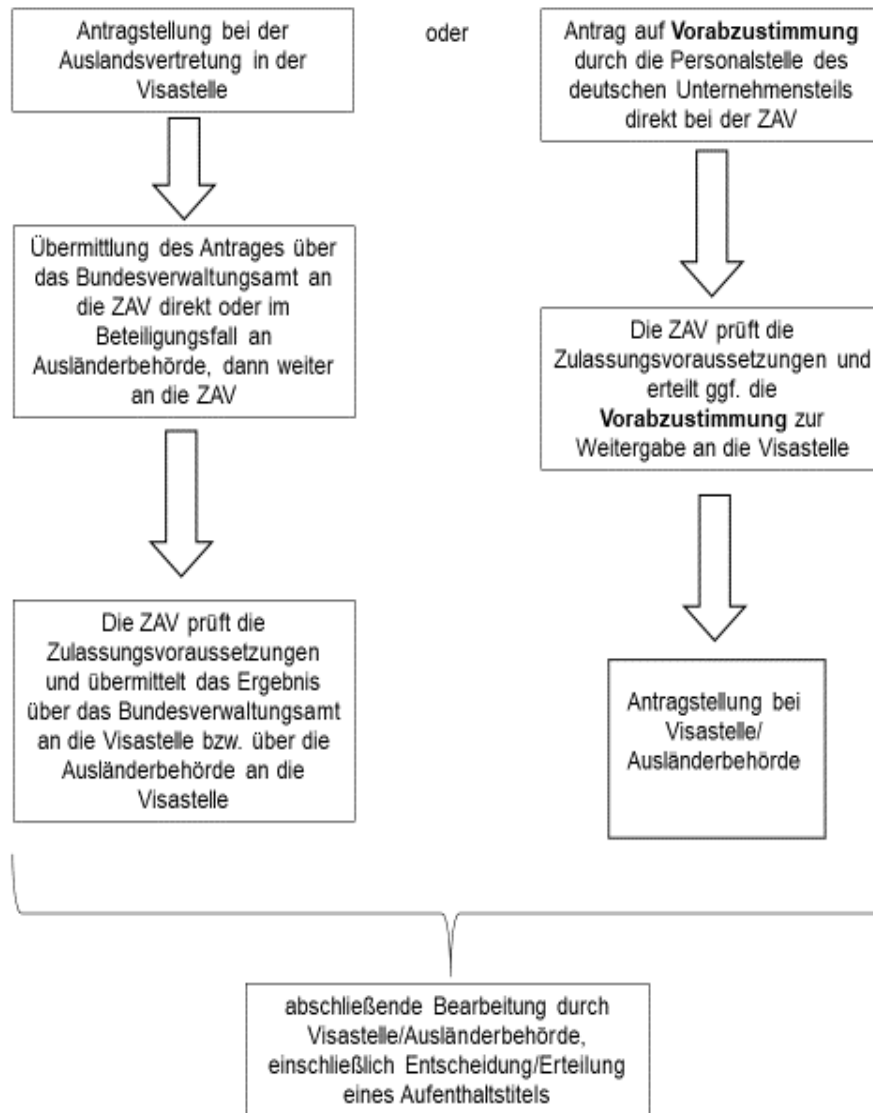
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Teams 231/232  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

Die Zuständigkeit des jeweiligen Teams richtet sich nach der Postleitzahl des Standortes des Arbeitgebers:

PLZ: 01000-64999: Team 232  
Tel.: 0228/50208-2990  
[zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de](mailto:zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de)

PLZ: 65000-99999: Team 231  
Tel.: 0228/50208-2989  
[zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de](mailto:zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de)

## 5 Ablauf des Zustimmungsverfahrens



ZAV steht für Zentrale Auslands- und Fachvermittlung